

Antrag auf Parkerleichterungen

Parkerleichterungen sind Ausnahmegenehmigungen und müssen beantragt werden. Der Antrag ist **ausschließlich** bei der **zuständigen Straßenverkehrsbehörde** zu stellen (§ 46 Straßenverkehrsordnung). Die erforderlichen Antragsformulare können dort schriftlich oder telefonisch angefordert werden.

Die versorgungsärztliche Feststellung der gesundheitlichen Voraussetzungen wird im Rahmen der Amtshilfe für die Straßenverkehrsbehörde durchgeführt. Die Entscheidung über die Ausnahmegenehmigung wird ausschließlich bei der zuständigen Straßenverkehrsbehörde getroffen.

Nachfragen können vom AVIB nicht beantwortet werden. Sie sind ausschließlich an die Straßenverkehrsbehörde zu richten. Schwerbehinderte erhalten im positiven Fall mit dem Bescheid vom AVIB automatisch eine Zusatzbescheinigung für die Gleichstellung zur „Vorlage bei der Straßenverkehrsbehörde“. Dem Antrag auf Ausnahmegenehmigung bei der Straßenverkehrsbehörde ist diese Bescheinigung beizufügen. Ohne Gleichstellungsbescheinigung werden Anträge von der Straßenverkehrsbehörde abgelehnt.

Mit dem orangefarbenen Parkausweis darf bundesweit nicht auf Sonderparkplätzen für schwerbehinderte Menschen geparkt werden.

Parkplatzreservierung für Inhaber des blauen EU-Parkausweises (§45 StVO)

Mit den Merkzeichen „aG“ und „Bl“ im Schwerbehindertenausweis kann ein besonders gekennzeichnete personenzugewiesener Stellplatz (§ 45 Straßenverkehrsordnung) in unmittelbarer Nähe der Wohnung und / oder der Arbeitsstätte im öffentlichen Verkehrsraum reserviert werden.

Das ist auch möglich für Menschen mit beidseitiger Amelie oder Phokomelie. Eine solche Regelung ist jedoch nur möglich, wenn ein Kraftfahrzeug zum Haushalt des Antragstellers gehört und kein genügender Parkraum (Garage, Mieterparkplatz usw.) in zumutbarer Entfernung vorhanden ist. Der Antrag ist bei der Straßenverkehrsbehörde des Hauptwohnsitzes zu stellen.

Parkerleichterungen bei bestimmten Behinderungen

Kleinwüchsigen Menschen (bis maximal 1,39 m) kann erlaubt werden, an Parkuhren / Parkschein-Automaten gebührenfrei zu parken. Das gilt auch für behinderte Menschen mit Verlust oder sehr starker Beeinträchtigung beider Hände. Ihnen kann erlaubt werden, im Zonenhaltverbot oder auf Parkplätzen mit zeitlicher Begrenzung ohne Parkscheibe zu parken. Nähere Auskünfte und die erforderliche Ausnahmegenehmigung erteilt die Straßenverkehrsbehörde.

Wir sind für Sie da!

Amt für Versorgung und Integration Bremen - AVIB
Doventorscontrescarpe 172 D
28195 Bremen
Telefon: 0421 36 15 541
Fax: 0421 36 15 326

Öffnungszeiten:

Montag bis Donnerstag von 9:00 - 12:30 Uhr
Donnerstag von 13:30 - 17:00 Uhr
und nach Vereinbarung.

Außenstelle Bremerhaven

Barkhausenstr. 22
27568 Bremerhaven
Telefon: 0471 590 22 52

Öffnungszeiten:

Montag bis Freitag von 9:00 - 13:00 Uhr
und nach Vereinbarung.

E-Mail: office@avib.bremen.de

www.avib.bremen.de

Impressum

Amt für Versorgung und Integration Bremen - AVIB
Doventorscontrescarpe 172 D, 28195 Bremen
E-Mail: office@avib.bremen.de
Bearbeitung: André Scharmer
Stand: September 2018
Bilder: valerijse@fotolia.de; [Manuel Schönfeld@fotolia.de](mailto:Manuel_Schoenfeld@fotolia.de);
[Dan Race@fotolia.de](mailto:Dan_Race@fotolia.de)

Parkerleichterungen



Parkplatzreservierungen
EU-Parkausweis
Sonderregelungen

Parkerleichterungen (§ 46 Straßenverkehrsordnung – StVO)

Die Parkerleichterungen dürfen nur in Anspruch genommen werden, sofern in zumutbarer Entfernung keine andere Parkmöglichkeit besteht. Beim Parken ist die Ankunftszeit durch die Einstellung auf einer Parkscheibe nachzuweisen. Zeitliche Begrenzungen gelten nicht für Menschen mit beidseitiger Amelie und Phokomelie oder vergleichbaren Funktionseinschränkungen. Die höchstzulässige Parkzeit beträgt 24 Stunden.

Die Berechtigung zum Parken ist nur durch den blauen EU-Parkausweis, der gut sichtbar hinter die Windschutzscheibe zu legen ist, nachzuweisen. Den Schwerbehindertenausweis oder ein Rollstuhl-Symbol reichen nicht aus.

Blauer EU-Parkausweis

Der blaue EU-Parkausweis gilt in allen europäischen Ländern für die dort bestehenden Parkerleichterungen. Der Parkausweis muss mit einem Lichtbild in Passbildformat und der eigenhändigen Unterschrift des Berechtigten versehen sein.

Ein blauer EU-Parkausweis kann insbesondere für Personen mit einer anerkannten außergewöhnlichen Gehbehinderung (Merkzeichen „aG“) oder Blindheit (Merkzeichen „Bl“ bzw. „TBl“) ausgestellt werden.

Der berechtigte Personenkreis kann die Ausnahme genehmigung auch ohne Führerschein erhalten. Der jeweils befördernde Kraftfahrzeugführer ist von den entsprechenden Vorschriften der StVO befreit. Die Befreiung ist nicht an ein bestimmtes Fahrzeug gebunden, sondern an die mitfahrende schwerbehinderte Person.



Es darf im Gebiet der Bundesrepublik geparkt werden:

- Auf den mit Zusatzschild „Rollstuhlfahrersymbol“ gekennzeichneten Parkplätzen (sogenannten Behindertenparkplätzen).
- Bis zu drei Stunden an Stellen, an denen das eingeschränkte Haltverbot angeordnet ist.
- Im Bereich eines Zonenhaltverbots, in dem das Parken durch Zusatzzeichen zugelassen ist. Die zugelassene Parkdauer darf überschritten werden.
- An Stellen, an denen das Parken durch Zeichen 314 und 315 StVO erlaubt ist. Wenn durch ein Zusatzschild eine Begrenzung der Parkzeit angeordnet ist, darf über die zugelassene Zeit hinaus geparkt werden.
- In Fußgängerbereichen während der Ladezeiten, in denen das Be- und Entladen für bestimmte Zeiten freigegeben ist.

- Bis zu drei Stunden auf Parkplätzen für Bewohner.
- An Parkuhren und Parkscheinautomaten ohne Gebühr und zeitliche Begrenzung.
- In ausgewiesenen verkehrsberuhigten Bereichen außerhalb der gekennzeichneten Flächen, ohne den durchgehenden Verkehr zu behindern.
- In bestimmten Haltverbotsstrecken, wenn eine längere Parkzeit genutzt wird. Dafür ist die Ankunftszeit auf der Parkscheibe einzustellen.



Sonderregelung für Parkerleichterungen (Gleichstellung)

Personen mit besonderen gesundheitlichen Einschränkungen haben die Möglichkeit, eine bundesweit gültige Sonderregelung für Parkerleichterungen zu erlangen.

Die gilt **nur** bei Menschen mit

- den Merkzeichen „G“ (erhebliche Beeinträchtigungen der Bewegungsfähigkeit im Straßenverkehr) und „B“ (Notwendigkeit ständiger Begleitung) und einem Grad der Behinderung von wenigstens 80 allein wegen der Funktionsstörungen an den unteren Gliedmaßen.
- oder
- den Merkzeichen „G“ und „B“ und einem Grad der Behinderung von wenigstens 70 allein wegen der Funktionsstörungen an den unteren Gliedmaßen und gleichzeitig einem Grad der Behinderung von wenigstens 50 wegen Funktionsstörungen des Herzens oder der Atmungsorgane
- oder
- Morbus-Crohn bzw. Colitis-Ulcerosa mit einem Grad der Behinderung von wenigstens 60 wegen dieser Erkrankung
- oder
- doppeltem Stoma (künstlicher Darmausgang und künstliche Harnableitung) mit einem Grad der Behinderung von wenigstens 70 und Auswirkungen auf die Gehfähigkeit.